

## **98J – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR KINDER, SCHÜLER UND STUDENTEN**

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle, die die versicherten Personen während dem von der Behörde festgesetzten Jahres der jeweiligen Betreuungseinrichtungen / Schulen / Universitäten (Fachhochschulen)

- innerhalb des Kinderbetreuungs-, Schul- und Hochschulbereichs während der Betriebszeiten,
- bei der Teilnahme an Versammlungen, Veranstaltungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen der jeweiligen Einrichtung,
- bei Besorgungen im Auftrag der jeweiligen Einrichtung erleiden.

Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur versicherten Tätigkeit oder umgekehrt sind in der Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

Die Erweiterungen gemäß Artikel 6, Punkte 3.1 bis 3.6 finden keine Anwendung.